

richter effizient einzusetzen, von ihnen die gesetzliche Leistung zu verlangen und dies durchzusetzen. Unser Vorstoss ist inhaltlich ein Postulat. Wir verlangen nur eine Prüfung und nicht bereits heute, dass der Bundesrat eine Gesetzesvorlage vorlegt. Deshalb bitte ich Sie, Herr Bundesrat, dieses Postulat entgegenzunehmen.

Bundesrat **Koller**: Prüfen können wir natürlich alles. Ich wollte eigentlich nur das normale Verfahren einhalten und die Stellungnahme des Bundesgerichtes abwarten, aber ich lege mich in keiner Weise fest. Wenn ich das Postulat in diesem Sinne annehme, haben wir ein Geschäft weniger.

Ueberwiesen – Transmis

92.081

Geschäftsprüfungsdelegation. Leitbild

Délégation des Commissions de gestion. Lignes directrices

Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen vom 12. August 1992 (BBl 1993 II 297)
Rapport des Commissions de gestion du 12 août 1992 (FF 1993 II 285)

Danioth, Berichterstatter: Das Leitbild der neuen Geschäftsprüfungsdelegation (GPD), die bekanntlich aus je drei Mitgliedern des Nationalrates und des Ständerates zusammengesetzt ist – aus Ihrem Rat sind die Herren Bühler Robert, Seiler Bernhard und der Sprechende delegiert –, wurde vor wenigen Tagen der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Erläuterungen galten dabei den vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erlassenen Staatsschutzweisungen, die aus der Sicht der GPD eine dezidierte Stellungnahme erfuhren. Ich kann mich daher auf einige Akzente konzentrieren.

1. Zum Leitbild: Die Geschäftsprüfungsdelegation hat den Auftrag, die Tätigkeit des Bundes im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste regelmässig näher zu prüfen (Art. 47quinquies Abs. 2 GVG). Ausserdem kann sie auf qualifizierten Beschluss beider Geschäftsprüfungskommissionen hin mit der Abklärung anderer konkreter Fragen in irgendeinem Bereich der Bundesverwaltung beauftragt werden (Art. 47quinquies Abs. 3).

Die GPD hat vorerst ein Leitbild erarbeitet und nach Konsultierung des Bundesrates bzw. der beiden unmittelbar betroffenen Departementsvorsteher (des EJPD und des EMD) verabschiedet. Diese enge Kontaktnahme hatte bei aller Respektierung der eigenen Verantwortung – ich möchte das betonen – den grossen Vorzug, dass die Bereiche und Grenzen, aber auch die Berührungslinien zwischen dem neuen Aufsichtsorgan des Parlamentes und der Exekutive geklärt werden konnten. Das Bedürfnis nach vermehrter Transparenz in diesem Geheimbereich des Staates war ja nicht nur beim Parlament spürbar, sondern ergab sich auch, wie es die Enthüllungen der Fichenaﬀäre bewiesen haben, beim Bundesrat und bei den entsprechenden Departementen gegenüber der Verwaltung.

Die nun vorliegenden Weisungen werden – das scheint mir sehr wertvoll – auch vom Bundesrat mitgetragen.

Die relativ kleine Geschäftsprüfungsdelegation wurde nicht zuletzt deshalb ins Leben gerufen, um ein Bindeglied zwischen Parlament und Regierung in Bereichen herzustellen, die nicht öffentlich diskutiert werden können. Durch eine lückenlose Auskunftserteilung in den inneren Staatsschutzbereichen durch Bundesrat und Verwaltung kann diese unerlässliche Kontrollaufgabe wahrgenommen werden, welche einerseits in präventiver Weise neue, grobe Fehlentwicklungen ver-

hindern, andererseits aber auch die unerlässliche Vertrauensgrundlage zwischen Parlament und Bundesrat auf dem Gebiete des Staatsschutzes schaffen soll.

Die Herstellung von Vertrauen steht sogar an oberster Stelle. Dabei sind die Kompetenzen beider Gewalten zu respektieren. Es ist eine klare Trennung zwischen Verwaltungsführung einerseits und parlamentarischer Oberaufsicht andererseits zu beachten. Beispielsweise bleibt der Bundesrat auch dann verantwortlich, wenn eine von der Delegation gutgeheissene heikle Aktion schiefläuft. Die Delegation nimmt lediglich – aber immerhin – eine politische Mitverantwortung wahr.

Einzelprobleme müssen der Delegation offen unterbreitet werden. Die Verwaltung darf nicht passiv bleiben, sondern muss von sich aus der Delegation bestehende Probleme unterbreiten, bei aller Loyalität gegenüber dem Bundesrat. Die Delegation muss auch Empfehlungen machen können. Andererseits hört die Delegation den zuständigen Departementsvorsteher bzw. den Bundesrat an, bevor sie Empfehlungen von einer bestimmten Tragweite erlässt und – vor allem – bevor sie einen Bericht an die Geschäftsprüfungskommissionen weiterleitet. In organisatorischer Hinsicht sind als Kontrollgebiete vor allem anvisiert: Die Bundespolizei, die Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr der Gruppe für Generalstabsdienste (UNA), der Nachrichtendienst der Flieger- und Flab-Truppen, aber auch andere Dienste, sofern und soweit sie sich regelmässig mit nachrichtendienstlichen Aufgaben befassen.

Der Geschäftsprüfungsdelegation ist ein vielfältiges Instrumentarium zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung gestellt, was ihre Stellung illustriert. Ihre Befugnisse gehen deutlich über jene der Geschäftsprüfungskommissionen hinaus, kann sie doch auch Zeugeneinvernahmen mit Beamten wie mit Privatpersonen durchführen und die uneingeschränkte Aktenherausgabe veranlassen, ausgenommen die Herausgabe jener Akten, die der unmittelbaren Meinungsbildung des Bundesrates dienen. Selbstverständlich hat sie die Gewaltentrennung gegenüber der Gerichtsbarkeit zu respektieren.

Das Verhältnis zum Bundesrat erfolgt bei aller Durchsetzung der Kontrollaufgabe auf der Basis des partnerschaftlichen Gesprächs, womit sich Aufgaben und Befugnisse der GPD ganz klar von jenen einer PUK abgrenzen. Wir wollen kein Inquisitionsklima verbreiten. Im Zentrum steht das regelmässige Gespräch mit den beiden Departementsvorstehern, das von Offenheit und Vertrauen geprägt ist und der GPD inzwischen die Ueberzeugung verschafft hat, dass Bundesrat und Departement nach der Fichenaﬀäre klar das Steuer in die Hand genommen und das vom Parlament verlangte, rechtsstaatliche Handeln nunmehr entschlossen durchgesetzt haben. Ein Gefäss für regelmässige Kontakte für derartige Gespräche bildet die periodische Lagebeurteilung über die innere und äussere Sicherheit unseres Landes. So viel zum Leitbild.

2. Zur Interpretation der neuen Staatsschutzweisungen: In diesem Kontext sind nämlich auch die neuen Staatsschutzweisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und die Interpretation dieser Weisungen durch unsere Delegation zu sehen. Warum braucht es solche Weisungen? Das Recht und die Pflicht des Staates, für die Wahrung seiner inneren und äusseren Sicherheit geeignete Massnahmen zu ergreifen, sind unbestritten. Wer daher jeglichen Staatsschutz ablehnt, negiert letztlich auch die Existenzsicherung dieses Staates. Heute besteht bekanntlich auf Gesetzesstufe in der Schweiz lediglich Artikel 17 Absatz 3 Bundesstrafprozess, der in einer sehr allgemeinen Fassung die rechtlichen wie auch die politischen Leitplanken umschreibt. Gestützt auf die Ergebnisse der PUK und deren Beratung in den eidgenössischen Räten hat das Parlament mit grosser Mehrheit eine Konkretisierung im Sinne einer Uebergangsregelung bis zum Erlass eines formellen Staatsschutzgesetzes gefordert. Diesem Auftrag sind der Bundesrat bzw. das EJPD mit seinen im vergangenen Herbst erlassenen Weisungen nachgekommen. Die Geschäftsprüfungsdelegation hat sich seither sehr intensiv mit diesen Weisungen befasst und sich dabei in Gesprächen mit dem Departementsvorsteher sowie mit den zuständigen Exponenten der Verwaltung Klarheit über Sinn und Gehalt, aber auch über Grenzen der Weisungsbefugnisse verschafft. Anlässlich der Medienkonferenz wurden Sinn- und

Aussagegehalt der Interpretation dieser Weisungen durch die GPD in Frage gestellt. Nach meinem Dafürhalten zu Unrecht. Es handelt sich nicht bloss um eine kritische, mehr oder weniger akademische Abhandlung zu einem konkreten Erlass. Denn einerseits hat der Bundesrat mit dieser Interpretationsschrift der GPD ein klares Echo der Aufsichtsbehörde erhalten, wie diese – unsere Delegation – die departementalen Weisungen bei ihrer Kontrolltätigkeit zu beurteilen gedenkt. Andererseits hat die GPD verschiedene Kritikpunkte angebracht und das Departement sogar ersucht, die Weisungen nötigenfalls anzupassen.

Um nur ein Beispiel – allerdings ein sehr bedeutungsvolles – zu nennen: Es geht um die dreifache Prüfungspflicht vor dem Eingreifen der Bundespolizei im präventiven Staatsschutz. Ich verweise auf Ziffer 5 (S. 4) des Berichtes vom 29. März 1993. Während die Weisungen diesbezüglich eher unklar gehalten sind, verlangte die GPD eine deutliche Präzisierung. Der in Ziffer 31 umschriebene allgemeine Auftrag genügt nach unserem Dafürhalten nicht, damit die Bundespolizei intervenieren und sich unter anderem auch mit der Ausübung verfassungsmässiger Rechte der Bürger befassen kann. Es muss vielmehr zusätzlich ein konkreter Verdacht für ein Einschreiten nach einem bestimmten Schutzauftrag gemäss den Ziffern 32 bis 36 gegeben sein, also: Schutz vor Aktivitäten, die auf eine gewaltsame Aenderung der staatlichen Ordnung abzielen, Schutz vor terroristischen Aktivitäten, Schutz vor nachrichtendienstlichen Aktivitäten, Schutz vor gewalttätigem Extremismus, Schutz vor Bestrebungen, welche die auswärtigen Beziehungen der Schweiz ernsthaft gefährden. Diese Verdeutlichung der Schranken für eine präventive Tätigkeit der Bundespolizei ist nach unserer Auffassung von zentraler Bedeutung, und der Aufwand hat sich allein schon deshalb gelohnt.

Die GPD ist sich natürlich bewusst, dass die Kantone mit den vorliegenden Weisungen nicht in den Staatsschutz eingebunden sind. Die Beziehungen zwischen dem Bund und vielen Kantonen in diesem Bereich sind noch «PUK-geschädigt». Es gilt auch hier, neues Vertrauen aufzubauen, denn eine minimale Zusammenarbeit im Staatsschutz zwischen Bund und Kantonen ist auch weiterhin unerlässlich, weil die Grenzen zwischen Bundesgerichtsbarkeit und kantonaler Strafhoheit nie klar zu ziehen sind und oft Delikte beider Zuständigkeitsnormen vorliegen. Hier wird die Diskussion im Zusammenhang mit der bevorstehenden Botschaft zu einem Staatsschutzgesetz einsetzen müssen.

Im übrigen konnte die Konkretisierung der Staatsschutzfähigkeit anhand von konkreten Beispielen aus Vergangenheit und Gegenwart von der GPD mit überprüft werden.

Ein weiterer Aspekt: Die Trennung von Bundespolizei und UNA war bekanntlich ein spezielles Anliegen im Gefolge der PUK. Insbesondere verlangte man, dass sich die UNA der Aktivitäten im Landesinnern grundsätzlich enthält. Wir haben festgestellt, dass nun eine klare Abgrenzung zwischen Bundespolizei und UNA funktioniert, und zwar auch ohne eine schriftliche Regelung, die allerdings nach unserer Auffassung wünschenswert wäre.

3. Zum Datenschutz: Die Geschäftsprüfungsdelegation hat sich auch für die Wünschbarkeit einer detaillierten Regelung der dem Bundesrat im Bereich des Datenschutzes eingeräumten Kompetenz beim Staatsschutz ausgesprochen. Zu verweisen ist auf den Ihnen sicher noch bekannten Artikel 24 des neuen Datenschutzgesetzes. Der Bundesrat ist nach dieser Bestimmung ermächtigt, bestimmte Ausnahmen vom ordentlichen Datenschutzrecht vorzunehmen, also gleichsam in gewisse Grundnormen der datenschutzrechtlichen Garantie der Persönlichkeit der Bürger einzugreifen.

Immerhin stellen die Weisungen über den Staatsschutz sowie die Isis-Verordnung Konkretisierungen des Datenschutzgesetzes dar. Isis hat natürlich nichts mit der ägyptischen Göttin zu tun, die Sarastro in seiner schönen Arie in der «Zauberflöte» besingt, sondern es ist ein sehr nüchterner Begriff und bedeutet: Weisungen über informatisiertes Staatsschutz- und Informationssystem. Diese Weisungen sind aber vorwiegend aus der Sicht des Staatsschutzes konzipiert und enthalten keine generelle datenschutzrechtliche Mindestgarantie, die auch nach Artikel 24 Datenschutzgesetz berücksichtigt werden

muss. Die GPD ist daher der Auffassung, dass auch diesbezüglich ein bestimmter Regelungsbedarf besteht. Sie hat vor allem die zum Teil überaus langen Aufbewahrungsfristen bemängelt. Wir wollen ja verhindern, dass man wieder in die alten Fehler zurückfällt und dass sich im Verlaufe der Jahre wieder Hunderttausende von neuen Fichen ansammeln.

Das EJPD hat die Ueberprüfung der Fristen und eine periodische Ueberprüfung der Akten sowie die Ausscheidung überholter Informationen zugesichert. Dies sollte gerade dank der Ueberführung von Daten in EDV erleichtert werden. Der helvetische Perfektionismus beim Registrieren und Aufbewahren von allerhand Angaben über unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger darf nicht wieder Urständ feiern.

Die GPD konnte sich davon überzeugen, dass die Absicht sowohl bei Behörden wie bei Amtsstellen besteht, den Staatsschutz in der Theorie und in der Praxis auf klare Rechtsgrundsätze abzustützen und die verfassungsmässigen Grundrechte der Bürger zu respektieren. Die provisorische Fixierung solcher schriftlichen Grundsätze und ihre Verbindlicherklärung im Bereich der Bundesverwaltung – für diese sind sie bereits jetzt fest verbindlich – stellen zweifelsohne einen grossen Fortschritt dar. Das Umdenken in Richtung rechtsstaatlicher Staatsschutz, in Richtung Staatsschutz mit Demokratieverständnis, hat weitgehend stattgefunden. Der Umstand schliesslich, dass das Parlament über ein eigenes Gremium verfügt, das die Ausübung des Staatsschutzes laufend und systematisch überprüft, stellt für sich schon einen bedeutenden Wert dar. Denn die Existenz eines solchen, notgedrungen ebenfalls auf dem Milizgedanken basierenden Gremiums übt generell eine präventive Wirkung auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Stufen der Verwaltung aus.

Wenn damit der Bürger Zutrauen in rechtsstaatliches Handeln auch im innersten Geheimbereich seines Staates finden kann, wenn damit der Bürger das notwendige Vertrauen in die Behörde zurückgewinnen kann, dann dürfte sich auch der Aufwand einer solchen neuen Kommission mit ihrem entsprechenden, unvermeidlichen Apparat, selbst in unserer Zeit mit ihrem erhöhten Regulierungsbedürfnis, lohnen.

Huber: Ich habe dieses Leitbild mit grossem Interesse gelesen und festgestellt, dass die Nachrichtendienste der Armee diesem Leitbild ebenfalls unterstellt sind. Ich habe einiges Verständnis dafür.

Eine Frage, die nun in diesem Leitbild nicht angesprochen, nicht geklärt ist, ist, ob im Falle einer Mobilmachung, im Falle der Wahl eines Oberbefehlshabers, die Geschäftsprüfungskommission respektive ihre Delegation dieses Leitbild zur Hand nimmt und zum Nachrichtenchef der Armee geht, um die nötigen Informationen und die Informationsbeschaffung zu kontrollieren. Wie verhält es sich rechtlich? Ich glaube, es wäre von einigem Sinn, wenn der Departementsvorsteher oder der Rapporteur, den wir soeben gehört haben, zur Anwendbarkeit in diesem speziellen Fall – nur in bezug auf die militärischen Zweige, die kontrolliert sind – eine Aussage zuhanden der Materialien machen würden.

Danioth, Berichterstatter: Vielleicht ist es zuwenig deutlich zum Ausdruck gekommen, obwohl ich versucht habe, die wesentlichen Aspekte hervorzuheben: Herr Kollege Huber, die Mitglieder der GPD sind selbstverständlich zu allen Zeiten – während ihrer Zugehörigkeit zu dieser Delegation und auch nach dem Ausscheiden, in Friedens- und Aktivzeiten – an die strenge Geheimhaltung gebunden, welche auch diese Geheimdienste trifft. Die Garantie besteht selbstverständlich darin, dass sich jeder bewusst ist, dass er hier im Geheimbereich tätig ist. Eine zusätzliche Garantie haben Sie auch dadurch, dass in unserem Leitbild Einzelaktionen ganz dezidiert ausgeschlossen sind. Die GPD tritt also immer kollektiv als Organ auf und wird damit sicherstellen können, dass diese Geheimhaltung eingehalten wird.

Im weiteren bin ich der Meinung, dass auch in Zeiten der erhöhten Gefahr, in Zeiten des Aktivdienstes, in Kriegszeiten eine gewisse minimale Kontrolle erfolgen soll, wie wir das seinerzeit auch mit dem Vollmachtenregime gehabt und übrigens in der Gesamtverteidigungsübung vor einigen Jahren

geprüft haben. Für mich ist es kein Abschalten der parlamentarischen Kontrolle, sondern eine Frage des Masses und der Rücksicht auf den Ernst der jeweiligen Lage.

Bundesrat Koller: Ich kann mich kurz fassen. Der Bundesrat ist mit diesem Leitbild vollständig einverstanden. Wir haben die Bildung dieser Geschäftsprüfungsdelegation nach den unerfreulichen Ereignissen immer sehr begrüsst, ja sogar ungeduldig erwartet. Wir sind jetzt froh, dass wir in ihr wirklich einen Gesprächspartner haben – selbstverständlich in Respekt, wie Herr Danioth ausgeführt hat, der je eigenen Verantwortung, also auf der einen Seite des Bundesrates, auf der anderen Seite Ihrer Geschäftsprüfungsdelegation.

Wir sind bereit, die Weisungen im Sinne der Anmerkungen zu überprüfen. Der Bundesrat nimmt jetzt alljährlich eine Lagebeurteilung vor. Er bestimmt auch jedes Jahr neu die sogenannte Positivliste, in welche die Geschäftsprüfungsdelegation auch Einsicht hat. Wir werden bei dieser Gelegenheit auch Ihre diesbezüglichen Anregungen gerne erwägen und Ihnen dann Bericht erstatten.

Recht herzlichen Dank für die bisherige gute Zusammenarbeit in diesem sehr heiklen Bereich staatlicher Tätigkeit.

Huber: Ich bin mit der Interpretation, die Herr Danioth hier gegeben hat, nicht einverstanden.

Ich glaube aber, dass die Diskussion darüber nicht jetzt geführt werden soll. Wir haben eine Neuordnung der Verantwortung bezüglich dieser Nachrichtendienste wegen der Unterstellung unter den Oberbefehlshaber, der seinerseits nachher gegenüber der Bundesversammlung verantwortlich ist und sich mit dem Bundesrat auseinandersetzt.

Ich werde das Thema in der Sicherheitspolitischen Kommission traktandieren lassen; wir werden es dort behandeln und allenfalls unsererseits dazu Stellung nehmen.

Antrag der Kommission
Kenntnisnahme vom Bericht
Proposition de la commission
Prendre acte du rapport

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.110

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Konsumkredit. Bundesgesetz
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Crédit à la consommation. Loi fédérale**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 202 hiervor – Voir page 202 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 28. April 1993
Décision du Conseil national du 28 avril 1993

Art. 20
Antrag der Kommission
Streichen

Antrag Schmid Carlo
Der Bund regelt die Konsumkreditverträge abschliessend.

Art. 20
Proposition de la commission
Biffer

Proposition Schmid Carlo
La Confédération règle les contrats de crédit à la consommation de manière définitive.

Jägmetti, Berichterstatter: Beim Konsumkreditgesetz ist noch der Artikel 20 am Schluss des Gesetzes umstritten, der selbstverständlich in der redaktionellen Bereinigung eine andere Nummer erhalten würde.

Die Frage ist die, ob die bundesrechtliche Ordnung abschliessend sein soll oder ob es für eine ergänzende kantonale Ordnung Platz hat. Im Bereiche des Privatrechts, dem dieses Bundesgesetz in erster Linie zuzuordnen ist, bleibt für kantonale Vorschriften nur dort Platz, wo der Kanton dazu ermächtigt wird. Eine solche Delegation an die Kantone sieht keiner der Anträge vor.

Im Bereiche des öffentlichen Rechts aber können die Kantone Vorschriften erlassen, soweit der Bund den betreffenden Sachbereich nicht abschliessend geregelt hat; darum geht es hier. Der Nationalrat hat eine Bestimmung eingebaut, wonach der Bund die Konsumkreditverträge abschliessend regelt; er hat aber den Artikel 73 Absatz 2 des Obligationenrechts vorbehalten, der wie folgt lautet: «Dem öffentlichen Rechte bleibt es vorbehalten, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzustellen.» Der Ständerat hat letztes Mal keine solche Bestimmung aufgenommen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben schlägt Ihnen vor, die vom Nationalrat beschlossene Bestimmung zu streichen. Das hätte zur Konsequenz, dass die Kantone im öffentlich-rechtlichen Bereich ergänzende Vorschriften aufstellen könnten, sowohl über den Zins wie über andere Fragen des Schutzes vor allem der Kreditnehmer.

Herr Schmid Carlo hat schliesslich einen Antrag gestellt, die Bestimmung so zu fassen, dass der Bund die Konsumkreditverträge abschliessend regelt, so dass für die Kantone kein Raum für Höchstzinsvorschriften bleibt, wenn ich ihn richtig verstanden habe.

Mit anderen Worten: Es liegen Ihnen drei Anträge vor: Der Nationalrat will keine ergänzenden Vorschriften ausser über den Höchstzins; die WAK will ergänzende Vorschriften, auch für den Höchstzins, und Herr Schmid Carlo will keine ergänzenden Vorschriften, auch nicht über den Höchstzins.

Nun kann man sich fragen, welche dieser drei Lösungen die zweckmässige sei. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben ist der Meinung, dass den Kantonen sowohl beim Höchstzins wie bei anderen Fragen Raum für ergänzende Vorschriften bleiben soll. Die Kommission nimmt an, dass ein ergänzendes Schutzbedürfnis je nach Situation im Kanton vorhanden sein kann, sozialpolitische Überlegungen also zu einem Ausbau der Vorschriften, die der Bund erlassen hat, führen können.

Demgegenüber besteht – insbesondere auch in Wirtschaftskreisen – die Auffassung, es gebe in der Schweiz nicht 26 Wirtschaftsräume, sondern einen einzigen und man solle deshalb die bundesrechtliche Ordnung so ausgestalten, wie sie von uns beschlossen worden ist, und auf diesem Weg dem Schutzbedürfnis Rechnung tragen.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat ihren Beschluss nicht einstimmig gefasst, aber mit einem Mehrheitsentscheid. Sie beantragt Ihnen, diese Bestimmung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, nicht aufrechtzuerhalten; dieser Antrag kam mit 7 zu 4 Stimmen zustande. Ueber den Antrag von Herrn Schmid Carlo hatte die Kommission nicht zu entscheiden.

Namens der Kommission für Wirtschaft und Abgaben empfehle ich Ihnen, Artikel 20 zu streichen und damit den Kantonen die Möglichkeit zu lassen, unter sozialpolitischen Gesichtspunkten öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Konsumkreditverträge aufzustellen und namentlich, aber nicht ausschliesslich den Höchstzins festzusetzen.

Geschäftsprüfungsdelegation. Leitbild

Délégation des Commissions de gestion. Lignes directrices

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.081
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1993 - 17:15
Date	
Data	
Seite	391-393
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 038

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.